

KdNr.: 12345

Fernwärmeversorgungsvertrag

zwischen

Bioenergie Wächtersbach GmbH, Industriestr. 44, 63607 Wächtersbach (FVU)
Tel 06053/6190-90, Fax 06053/6190-59, HRB 92439, Amtsgericht Hanau
vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jörg Lotz u. Dipl.-Betriebswirt Florian Sens

und

Kunde

Name, Vorname: Mustermann, Max
Straße, Hausnr.: Musterstraße 1
PLZ, Wohnort: 63607 Wächtersbach
Telefonnr.: +49 (6053) 12345

wird folgender Vertrag über die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme aus dem Netz des FVU und den Betrieb der Kundenanlage nach deren erstmaligen Inbetriebnahme geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Abnahmestelle in 63607 Wächtersbach Größe Brauchwasser-
Straße, Hausnr.: Musterstraße 1 speicher

Grundstückseigentümer ist mit Kunde [X] identisch [ ] nicht identisch (schriftl. Zustimmung des Eigentümers nach § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV als Anlage „ZustE“)

Wärmeleistung Bisher: 25 kW Neu: 20 kW Flexible Leistungsanpassung [ ] Max. kW

Der Arbeitspreis beträgt 0,06624€/kWh inkl. MwSt und sonstigen Preisbestandteilen.
Die voraussichtlichen Kosten für den Fernwärmebezug ergeben sich bei einem Verbrauch von 21.524 kWh wie folgt:

voraussichtlicher Arbeitspreis pro Jahr: 21.524 kWh \* 0,06624€ = 1.425,75 €

Table with columns for cost type (Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten), power range (< 30 kW, > 30 kW), power value (20 kW, 0 kW), unit price, and total cost. Includes Anschlusskosten and Hausanschlusskosten.

[ ] monatliche Anschlusspreiszahlung 76,30 €/Monat; entspr. pro Jahr (max. 20 Jahre) 915,60 €
oder
[ ] Anschlusspreissofortzahlung (mit Rabatt) 2.341,35 €

[ ] < 30 kW 20 kW \* 650,64€ = 13.012,80 €
[ ] > 30 kW + 0 kW \* 325,32€ = 0,00 €
13.012,80 € [monatlicher Anschlusspreis entfällt vollständig]
[ ] < 30 kW 20 kW \* 380,73€ = 7.614,60 €
[ ] > 30 kW + 0 kW \* 190,37€ = 0,00 €
7.614,60 € [monatlicher Anschlusspreis entfällt für die Dauer von 10 Jahren. Im Falle von Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 4.2 monatliche Anschlusspreiszahlung (maximal 10 Jahre) 76,30 €/Monat (entspricht 915,60 €/Jahr).]

Tarifbedingungen gemäß Preisblatt (Anlage 2) erfüllt:

[ ] Ja [ ] Nein, weil
Die daraus resultierenden Mehrkosten belaufen sich auf €.

Zahlungsweisen (Bitte ankreuzen und ggf. ergänzen)

[ ] SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Bioenergie Wächtersbach GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bioenergie Wächtersbach GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. (Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.) Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich das FVU über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Kontoinhaber/in
Kreditinstitut (Name und BIC)
DE IBAN

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

[ ] Der Kunde kann die fälligen Beträge auch auf folgendes Konto des FVU überweisen.
VR Bank Main-Kinzig eG; IBAN DE 28 5066 1639 0007 5234 67; BIC GENO DE F1LS R
(BLZ 506 616 39; Kto.-Nr. 7 523 467)

**2. Widerrufsbelehrung**

**2.1. Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist und nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Bioenergie Wächtersbach GmbH, Industriestr. 44, 63607 Wächtersbach.

**2.2. Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

**3. Lieferung / Abnahme/ Technische Anschlussbedingungen/ Liefer- und Leistungsgrenze**

**3.1. Das FVU verpflichtet sich, dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ganzjährig Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung in vereinbartem Umfang an die vereinbarte Abnahmestelle zu liefern.**

3.2 Als Wärmeträger dient Heißwasser. Dieses bleibt Eigentum des FVU und darf nicht entnommen werden.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des FVU zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung anderer regenerativer Energiequellen decken will.

3.4 Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen entsprechen den Regelbedingungen in den Technischen Anschlussbedingungen Version 4.0 / 1.8.13 ("TAB") als **Anlage 1** dieses Vertrages, sofern nicht anderes vom Kunden erwünscht ist. Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den TAB festgelegt.

3.5 Die Liefer- und Leistungsgrenze wird gekennzeichnet durch den Abgang der Station bzw. des Brauchwasserspeichers zum Kundennetz.

**4. Vertragsbeginn/Laufzeit/Kündigung**

4.1 Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterschrift beider Vertragsparteien zustande.

4.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

4.3 Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

4.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach § 314 BGB bleibt unberührt.

**5. Preise/Preisanpassung**

5.1 Der Kunde zahlt für die Leistungen des FVU nach diesem Vertrag die Preise gemäß dem diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt.

5.2 Änderungen der Preise erfolgen nach Maßgabe der in **Anlage 3** zu diesem Vertrag geregelten Preisänderungsklausel.

**6. Baukostenzuschüsse/Hausanschluss**

6.1 Das FVU ist berechtigt, vom Kunden, sofern dieser zugleich Anschlussnehmer ist, einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV zu verlangen.

6.2 Das FVU ist berechtigt, vom Kunden, sofern dieser zugleich Anschlussnehmer ist, die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses oder für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach Maßgabe von § 10 AVBFernwärmeV zu verlangen.

6.3 Der Kunde hat die Wahlmöglichkeit, ob er die Baukostenzuschüsse und die Hausanschlusskosten durch einmalige Zahlung (gegen Gewährung eines Sofortzahlungsrabattes) vollständig oder aber über einen monatlich für die Dauer des Vertrages (im Falle von Vertragsverlängerungen gemäß Ziffer 4.2 bis zu maximal 20 Jahren) zu entrichtenden gleichbleibenden Anschlusspreis an das FVU zahlen will. Daneben hat der Kunde die Möglichkeit, einen Teil der genannten Kosten sofort zu zahlen und den ausstehenden Betrag nach einer in Ziffer 1 des Vertrages festgelegten anschlusspreisfreien Zeit über einen monatlich für die weitere Dauer des Vertrages zu entrichtenden gleichbleibenden Anschlusspreis an das FVU zu zahlen. Entscheidet sich der Kunde ganz oder teilweise für eine monatliche Zahlungsweise, so stundet das FVU die jeweils fälligen Beträge.

**7. Zahlung/Rechnungslegung**

7.1 Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum der zurückliegenden 12 Monate.

7.2 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Das FVU berechnet Abschlagszahlungen auf das verbrauchsabhängige Entgelt entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. nach Wunsch des Kunden anteilig. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8. Datenschutz**

8.1 Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden beim FVU zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, werden diese Daten an Dritte oder Auftragsdatenverarbeiter weitergegeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Das FVU wird dem Kunden auf Nachfrage jederzeit Auskunft über die über ihn gespeicherten und weitergegebenen Daten erteilen durch seinen Datenschutzbeauftragten (Holger Flemig, EPRO Consult Dr. Prössel und Partner GmbH). Ferner steht dem Kunden das jederzeitige Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Sperrung und Löschung zu. An dieser Stelle verweisen wir zudem auf Anlage 5 (Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung).

8.2 Das FVU wird die personenbezogenen Daten für eigene Werbung im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis des Bundesdatenschutzgesetzes verwenden. Sollte der Kunde vom FVU Werbung erhalten, kann der Kunde dieser jederzeit gegenüber FVU widersprechen. Der Kunde wird dann keine weitere Werbung erhalten.

**9. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

9.1 Sollte in dem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragschließenden darüber einig, dass die Gültigkeit des Vertrages oder der allgemeinen Regelungen hierdurch nicht berührt wird.

9.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nach Vertragsschluss mündliche Nebenabreden getroffen werden, vereinbaren die Parteien, dass diese zu Beweiszwecken schriftlich niedergelegt werden.

**10. Vertragsbestandteile**

10.1 **Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) – AVBFernwärmeV als Anlage 4.**

10.2 Ergänzend finden die Regelungen dieses Vertrages Anwendung. Soweit die Vertragsregelungen Gegenstände regeln, die bereits durch die AVBFernwärmeV geregelt werden, dient dies lediglich der klarstellenden Wiederholung bzw. Ergänzung. Eine Abweichung von den Regelungen der AVBFernwärmeV ist nicht beabsichtigt.

10.3 **Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind ferner die TAB (Anlage 1), das Preisblatt (Anlage 2), die Preisanpassungsbestimmungen (Anlage 3) und die Datenschutzhinweise (Anlage 5).**

10.4 Dieser Vertragstext sowie die Anlagen zum Vertrag können unter <http://www.bioew.de/> abgerufen und gespeichert werden oder sie sind erhältlich unter der Anschrift des FVU.

Wächtersbach, den \_\_\_\_\_

Wächtersbach, den \_\_\_\_\_